

Rechtsprechung kompakt: Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Gesetzgebung
- Sozialversicherungsrecht
- Haftpflichtrecht

GESETZGEBUNG

UVG

- Teilrevision trat am 1. Januar 2017 in Kraft
 - Botschaft vom 30. Mai 2008 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (Unfallversicherung und Unfallverhütung; Organisation und Nebentätigkeiten der SUVA) = BBl 2008 5395
 - Zusatzbotschaft vom 19. September 2014 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (Unfallversicherung und Unfallverhütung; Organisation und Nebentätigkeiten der Suva) = BBl 2014 7911

UVG

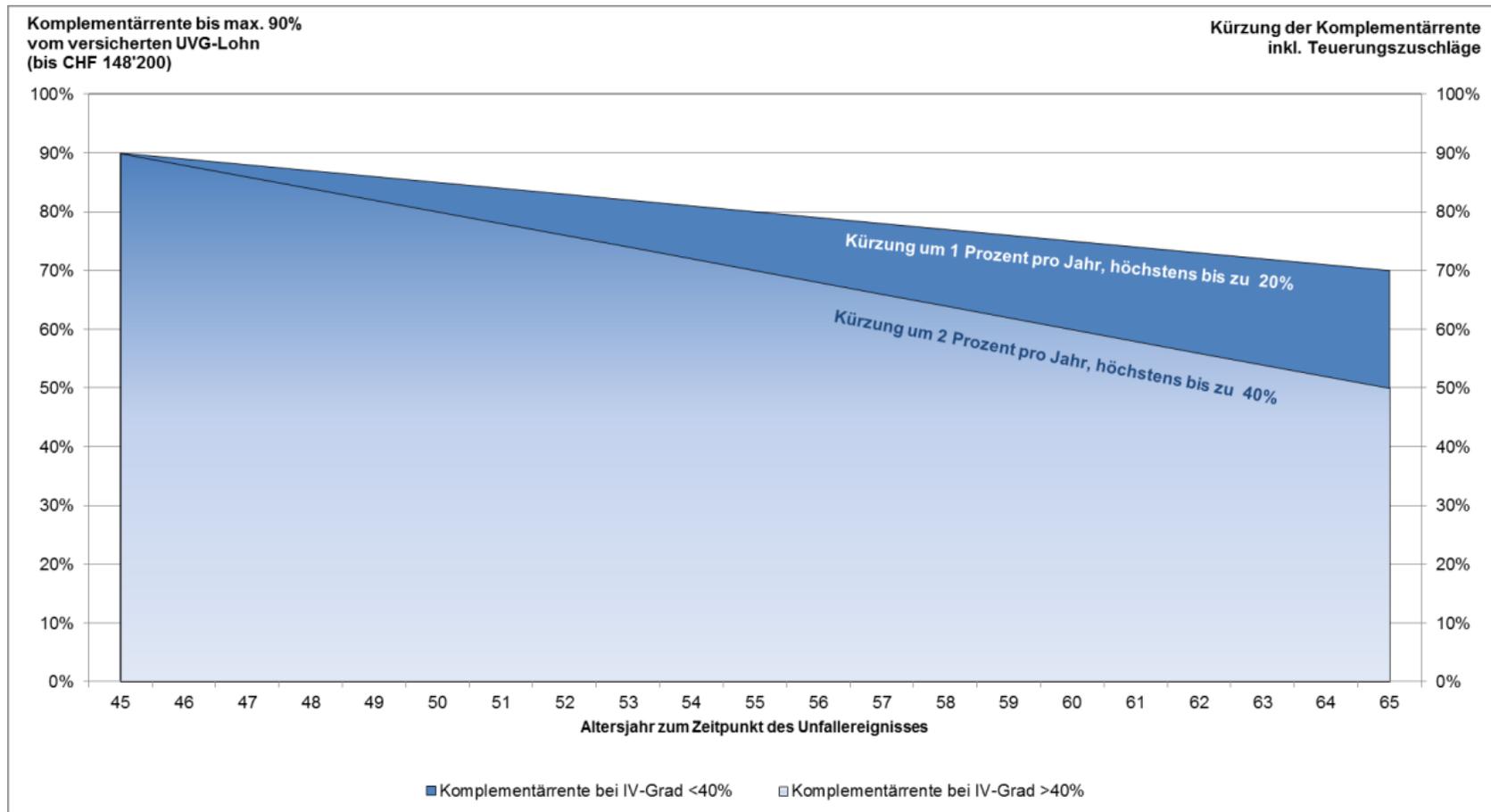
- Teilrevision trat am 1. Januar 2017 in Kraft
 - Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) (Unfallversicherung und Unfallverhütung) – Änderung vom 25. September 2015
- Änderungen:
 - Beginn und Ende der Versicherung
 - längere Abredeversicherung
 - gesetzliche Regelung der unfallähnlichen Körperschädigung
 - Beitragspflicht für nichtmedizinische Hilfe

UVG

- Änderungen:
 - Anspruch auf Invalidenrente
 - nur vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters
 - Anrechnung ausländischer Invalidenrenten bei der Berechnung der Komplementärrente
 - jährliche Kürzung der UVG-Invalidenrente ab Alter 45
 - bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 %: um zwei Prozentpunkte, höchstens aber um 40 Prozent
 - bei einem Invaliditätsgrad unter 40 %: um einen Prozentpunkt, höchstens aber um 20 Prozent

UVG

■ Änderungen:



UVG

- Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015

² Invalidenrenten und Komplementärrenten nach Artikel 20 werden nach dem neuen Recht (Art. 20 Abs. 2^{ter}) gekürzt, wenn der Bezüger einer solchen Rente das ordentliche Rentenalter zwölf Jahre oder mehr nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung erreicht. Erreicht der Rentenbezüger das ordentliche Rentenalter weniger als acht Jahre nach dem Inkrafttreten, wird die Rente nicht gekürzt. Renten von Rentenbezügern, die das ordentliche Rentenalter acht oder mehr Jahre, aber weniger als zwölf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung erreichen, werden für jedes weitere, dem achten Jahr folgende ganze Jahr um einen Fünftel des Kürzungsbetrages nach dem neuen Recht gekürzt. Die frei werdenden Deckungskapitalien sind zur Finanzierung von künftigen Teuerungszulagen oder von zusätzlich notwendigen Deckungskapitalien infolge einer Änderung der vom Bundesrat genehmigten Rechnungsgrundlagen zu verwenden.

UVG

- Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015

¹ Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 25. September 2015 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, werden nach bisherigem Recht gewährt.

UVG

■ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015

Art. 18 UVV (gültig bis 31. Dezember 2016)

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine ärztlich angeordnete Hauspflege, sofern diese durch eine nach den Artikeln 49 und 51 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung zugelassene Person oder Organisation durchgeführt wird.

² Ausnahmsweise kann der Versicherer auch Beiträge an eine Hauspflege durch eine nicht zugelassene Person gewähren.

Art. 18 UVV (in Kraft seit 1. Januar 2017)

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf ärztlich angeordnete medizinische Pflege zu Hause, sofern diese durch eine nach den Artikeln 49 und 51 KVV zugelassene Person oder Organisation durchgeführt wird.

² Der Versicherer leistet einen Beitrag an:

a. ärztlich angeordnete medizinische Pflege zu Hause durch eine nicht zugelassene Person, sofern diese Pflege fachgerecht ausgeführt wird;

b. nichtmedizinische Hilfe zu Hause, soweit diese nicht durch die Hilfenentschädigung nach Artikel 26 abgegolten ist.

UVG

■ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015

AD-HOC-KOMMISSION
1990 **SCHADEN UVG**

Zürich, 27. November
Revision per 23. Juni 2017

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 7/90 Hilfe und Pflege zu Hause

UVG Art. 10 Abs. 3, UVV Art. 18 i. V. m. KVV 49 und 51

- 2.3. Für **nichtmedizinische Hilfe zu Hause** (Grundpflege) leistet der Versicherer einen Beitrag, soweit diese nicht durch die Hilflosenentschädigung abgegolten (Art. 18 Abs. 2 lit. b UVV) oder solange über diese noch nicht entschieden ist. Es kann auf den tatsächlichen Aufwand abgestellt werden.

Falls eine **nicht zugelassene Person** (Verwandte*, Bekannte, Nachbarn, usw.) die Grundpflege ausführt, ist dieser Aufwand mit einem angemessenen Beitrag abzugelten. Dieser ist auf maximal einen Fünftel des höchstversicherten Tagesverdienstes pro Tag begrenzt. Zur Berechnung des Stundenansatzes ist die aktuellste LSE Tabelle 1 (T1 skill level), Pos. 86-88 (Gesundheits- und Sozialwesen), Kompetenzniveau 1 heranzuziehen.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Versichertes Risiko

- Unfall gemäss ATSG 4 unterscheidet sich von:
 - verwirklichter Betriebsgefahr (SVG 58 I)
 - Verkehrsunfall (SVG 58 II)
- Im Berichtszeitraum ist kein Urteil ergangen

Nicht objektivierbare Beschwerden

- Rechtsprechungsänderung von BGE 141 V 574 gilt auch im UVG-Bereich (BGE 141 V 574)
- Neue Leitlinien: http://www.rheuma-net.ch/Leitlinien_zur_Begutachtung

Kausalität

- Diskushernien nach Verkehrsunfall heilen spätestens in einem Jahr ab (8C_17/2017 vom 04.04.2017)
- Schwere des Unfalles für adäquate Kausalität von nicht objektivierbaren Beschwerden massgeblich (8C_17/2017 vom 04.04.2017)
 - Diagnose einer HWS-Distorsion genügt an sich nicht für Bejahung der Unfallkausalität (8C_783/2015 vom 22.02.2016)

Kausalität

- Kriterien für Beurteilung der Schwere des Unfalles gelten auch im Revisionsverfahren (8C_147/2017 vom 02.08.2017)
 - besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls;
 - die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen;
 - fortgesetzt spezifische, belastende ärztliche Behandlung;
 - erhebliche Beschwerden;
 - ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert;
 - schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen;
 - erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen.

Begutachtung

- Kein Ablehnungsgrund betreffend Gutachter, der regelmässig von Unfallversicherer Aufträge erhält (8C_146/2016 vom 09.08.2016)
- Auf ein im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholtes Gutachten ist abzustellen, wenn nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (8C_2015/2016 vom 22.06.2016)
 - auch bei revisionsweiser Herabsetzung (8C_829/2015 vom 27.06.2016)

Kürzung

- Kürzung um 15 % des Taggeldes bei grobfahrlässiger Herbeiführung eines Verkehrsunfalls (Kollision mit Tram) (8C_136/2016 vom 11.08.2016)

Regress des Sozialversicherers

- BGE 143 III 79 (siehe dazu Forum im neuen HAVE)

HAFTPFLICHTRECHT

Urteilsübersicht

- KGer FR 101 2016 174 vom 12.06.2017
(Versorgerschaden)
- BGer 4A_707/2016 vom 29.05.2017
(Kausalität)
- BGer 2C_298/2015 vom 26.04.2017
(Steuerpflicht)
- BGer 4A_696/2016 vom 21.04.2017 (URP)
- BGer 4A_658/2016 vom 05.04.2017
(Auffahrunfall)

Urteilsübersicht

- HGer ZH HG150169 vom 30.01.2017
(Verjährung des Haftungsanspruchs)
- BGer 4A_13/2017 vom 26.01.2017 (keine
Anfechtbarkeit eines Rückweisungsentschei-
des)
- BGer 6B_633/2016 vom 19.01.2017
(Haftungsbefreiung nach SVG 59)
- BGer 4A_610/2016 vom 16.01.2017 (URP)
- BGE 143 III 79 (Regress des Sozialversicherers)

Urteilsübersicht

- HGer ZH HG060245 vom 23.11.2016 (Haftung nach vier Verkehrsunfällen)
- BGer 6B_309/2016 vom 10.11.2016 (Haftung nach Schreckbremsung)
- BGer 4A_262/2016 vom 10.10.2016 (Verwirklichung der Betriebsgefahr)
- BGer 4A_674/2015 vom 22.09.2016
- BGer 4A_74/2016 vom 09.09.2016
- BGE 142 II 653 (Genugtuungsanspruch)

Haftungstatbestand

- Verwirklichte Betriebsgefahr (SVG 58) oder Widerrechtlichkeit (OR 41 / SVG 70)
 - Widerrechtlichkeit des Lenkers eines (Motor)Fahrrades durch Vortrittsmissachtung (4A_74/2016 vom 09.09.2016)
- Haftungsausschluss
 - Gemäss Art. 26 SVG darf man sich darauf verlassen, dass auf dem Trottoir stehende Personen sich nicht plötzlich in den Gefahrenbereich des losfahrenden Fahrzeugs begeben (6B_633/2016 vom 19.01.2017)

Haftungstatbestand

- Haftungsanerkennung
 - Akontozahlungen im Betrag von ca. Fr. 155'000 lassen nicht auf eine grundsätzliche Anerkennung der Leistungspflicht und damit auch des Kausalzusammenhangs schliessen (4A_658/2016 vom 05.04.2017 E. 5.1)

Natürliche Kausalität

- Übernahme von BGE 141 V 281 ins Haftpflichtrecht – offengelassen, da mangels fallorientierter Rügen auf Beschwerde nicht eingetreten wurde (4A_707/2016 vom 29.05.2017)
- Natürlicher Kausalzusammenhang
 - Schwere des Unfallereignisses als massgebliches Kriterium zur Prüfung sowohl der natürlichen wie auch der adäquaten Kausalität (HGer ZH HG060245 vom 23.11.2016 E. 2.3)

Natürliche Kausalität

- Natürlicher Kausalzusammenhang
 - „Bei Strassenverkehrsunfällen kann aus dem objektiv regelwidrigen Verhalten des Schädigers unter Umständen ein Anscheinsbeweis für den natürlichen Kausalzusammenhang (und das Verschulden) gezogen werden“ (4A_262/2016 vom 10.10.2016: bejaht beim Fahren mit 69 km/h innerorts)

Natürliche Kausalität

- Überwiegende Wahrscheinlichkeit
 - 4A_658/2016 vom 05.04.2017 E. 4.4
 - Frage: "Stehen die Befunde sicher (Unfallursache 100 %), überwiegend wahrscheinlich (Unfallursache 50 %) oder nur möglicherweise (Unfallursache 50 % und weniger) in natürlichem Kausalzusammenhang zum Unfall vom 19.05.2003?"
 - Antwort: "Die Befunde stehen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in natürliche[m] Kausalzusammenhang mit dem Unfall vom 19.05.2003".

Natürliche Kausalität

- Überwiegende Wahrscheinlichkeit
 - 4A_658/2016 vom 05.04.2017 E. 4.4
 - Wenn die Vorinstanz daraus schloss, das Gutachten habe damit eine Unfallwahrscheinlichkeit über 50 % bejaht, was für das Unfallversicherungsrecht genüge, jedoch nicht für das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit im privaten Haftpflichtrecht, ist das nicht willkürlich.

Adäquate Kausalität

- Adäquater Kausalzusammenhang
 - “Die Adäquanz kann daher insbesondere für den Fall einer HWS-Distorsion durch eine Kollision mit einem schweren Wagen, sei es mit einem Lieferwagen wie im vorliegenden Fall, sei es mit einem Autobus, kaum verneint werden, wenn ein natürlicher Kausalzusammenhang einmal bejaht wurde“ (HGer ZH HG060245 vom 23.11.2016 E. 3.2)
 - Adäquanzformel: „complications sévères“ nach Knieoperation sind vorhersehbar bzw. adäquat (4A_74/2016 vom 09.09.2016)

Schaden und Schadenersatz

- Gewinn- und Eigenleistungsausfallschaden eines Selbständigerwerbenden (HGer ZH HG060245 vom 23.11.2016)
- Halterverschulden (SVG 58) und Lenkerverschulden (OR 41 / SVG 70)
 - SVG 61 nicht anwendbar
 - Proportionale Aufteilung: 2/3 wegen Vortrittsmissachtung durch Mofalenker und 1/3 wegen Fahrens ohne Führerschein und zu spätem Bremsens (4A_74/2016 vom 09.09.2016)

Verjährung

- Relative Verjährung beginnt spätestens mit Kenntnis der Verfügung des Unfallversicherers bzw. fünf Jahren nach dem Unfall (HGer ZH HG150169 vom 30.01.2017)
- Anwendung des neurechtlichen Verjährungsregimes nach aStGB 2002 bzw. StGB bringt keine Unverjährbarkeit der Zivilforderung mit sich (HGer ZH HG150169 vom 30.01.2017)

Prozessuale Fragen

- Bei einem Strafurteil, das Zivilansprüche „dem Grundsatz nach“ anerkennt, die Privatklägerschaft im Übrigen aber auf den Zivilweg verweist, handelt es sich um einen Endentscheid i.S. von Art. 90 BGG (BGE 142 III 653 E. 1).
- Rückweisungsentscheide (betreffend SVG 59) sind demgegenüber vor dem Bundesgericht nicht anfechtbar (4A_13/2017 vom 26.01.2017)

Prozessuale Fragen

- Verweigerung der URP
 - Aussichtslosigkeit liegt bei einem Unterliegen im Umfang von 95 % vor (4A_658/2016 vom 05.04.2017)
 - infolge Aussichtslosigkeit des Haftungsanspruchs (mangels Unfallkausalität) beurteilt gestützt auf ein von der IV bei der ASIM eingeholten Gutachtens (4A_610/2016 vom 16.01.2017)
 - mangels Bedürftigkeit bei unbeziffelter Forderungsklage (4A_696/2016 vom 21.04.2017)

Steuerpflicht

- Für Zeitpunkt der Besteuerung ist auf das Datum des Vergleichs bzw. der Auszahlung abzustellen (2C_298/2015 vom 26.04.2017)

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.hardy-landolt.ch